



FSC-Prinzipien und -Kriterien für die Waldbewirtschaftung

Anmerkung: Die hier verwendete deutsche Übersetzung¹ der Prinzipien und Kriterien ist nicht von FSC bestätigt, sondern ein Hilfsmittel zum besseren Verständnis des englischen Originaltextes. Es besteht keine Gewähr für die Genauigkeit des deutschen Textes. Verbindlich ist in jedem Fall nur der englische Originaltext.

FSC-Prinzipien und Kriterien

FSC-STD-01-001 (April 2004)

EINLEITUNG

Die Notwendigkeit einer Bewirtschaftung von Wald und umliegenden Landschaften in einer Weise, die die sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen und spirituellen Bedürfnisse jetziger und zukünftiger Generationen befriedigt, ist weit herum anerkannt. Ausserdem ist eine wachsende öffentliche Sensibilität für die Zerstörung und Degradierung von Wäldern festzustellen. Konsumenten verlangen, dass der Kauf von Holz- und anderen Waldprodukten nicht zu dieser Zerstörung beiträgt, sondern hilft, die forstlichen Ressourcen für die Zukunft zu erhalten. Um diese Ansprüche zu befriedigen, werden Zertifizierungen und Selbstkontrollverfahren von Holzprodukten auf dem Markt angeboten.

Der Forest Stewardship Council FSC² ist eine internationale Organisation, welche Zertifizierungsstellen akkreditiert. Dies garantiert die Echtheit von gemachten Aussagen über Holzprodukte. In jedem Fall basiert der Zertifizierungsprozess jedoch auf der freiwilligen Initiative von Waldbesitzern und –bewirtschaftern, welche die Dienste einer Zertifizierungsstelle in Anspruch nehmen möchten. Das Ziel des FSC ist, eine umweltfreundliche, sozialverträgliche und wirtschaftlich tragbare Bewirtschaftung der Wälder der Welt zu fördern. Dies soll erreicht werden durch die Erarbeitung eines weltweiten Standards von anerkannten und respektierten Prinzipien der Waldbewirtschaftung.

Die FSC Prinzipien und Kriterien (FSC P&C) sind für alle tropischen, temperierten und borealen Wälder anwendbar, wie dies im Prinzip 9 und einem zu den FSC P&C gehörenden Glossar (auf englisch, hier nicht enthalten) beschrieben ist. Viele dieser Prinzipien und Kriterien sind auch für Plantagen und gepflanzte Wälder anwendbar. Weitergehende und detailliertere Standards für diese und andere Vegetationstypen können auf nationaler und lokaler Ebene definiert werden³.

Die P&C müssen in die Prüfsysteme und Standards aller Zertifizierungsstellen, welche eine Akkreditierung beim FSC beantragen, eingebaut werden. Obwohl die P&C hauptsächlich ausgerichtet sind auf Wälder, die zur Holzproduktion genutzt werden, sind sie in unterschiedlichem Mass auch relevant für Wälder die für Nicht-Holzprodukte und andere Funktionen bewirtschaftet werden. Die P&C sind ein komplettes Paket, welches als Ganzes betrachtet werden muss, und deren Reihenfolge keinerlei Prioritäten widerspiegeln. Dieses Dokument muss im Zusammenhang mit den FSC-Statuten, sowie den Verfahrensabläufen für die Akkreditierung und den Richtlinien für Zertifizierer gesehen werden.

Der FSC und die FSC-akkreditierten Zertifizierungsstellen werden nicht auf Perfektion in der Erfüllung der P&C beharren. Allerdings verhindert eine Nichterfüllung eines einzelnen Prinzips normalerweise die Zertifizierung eines Kandidaten, resp. wird zum Entzug eines bereits erteilten Zertifikats führen. Diese Entscheidung wird

¹ Die deutsche Übersetzung der Prinzipien und Kriterien basiert auf dem Entwurf der Nationalen Standards für Waldzertifizierung in der Schweiz.

² Auf Deutsch etwa „Waldwirtschaftsrat“

³ Es handelt sich hier um die sogenannten Nationalen Standards, welche in der Schweiz zur Zeit auf der Basis verschiedenster bestehender Unterlagen erarbeitet werden.



durch den entsprechenden Zertifizierer gefällt und basiert auf dem Mass der Erfüllung jedes einzelnen Kriteriums und der Auswirkungen und Bedeutung, die eine Nichterfüllung nach sich ziehen. Um lokalen Umständen Rechnung tragen zu können, ist dabei auch eine gewisse Flexibilität erlaubt.

Die Grösse und Intensität der forstlichen Tätigkeiten, die Einzigartigkeit der betroffenen Ressourcen und die relative ökologische "Fragilität" des Waldes wird in allen Zertifizierungsaudits mitberücksichtigt. Unterschiede und Schwierigkeiten in der Interpretation der P&C werden durch nationale und lokale Waldbewirtschaftungsstandards berücksichtigt⁴. Diese Standards werden in jedem betroffenen Land oder jeder betroffenen Region entwickelt, und werden durch die Zertifizierer und andere involvierte und betroffene Kreise für Zertifizierungszwecke fallweise überprüft. Falls erforderlich können im Verlauf eines Zertifizierungsprojekts die FSC Streit-schlichtungsmechanismen eingesetzt werden. Weitere Informationen und Hilfestellungen zum Zertifizierungs- und Akkreditierungsprozess sind in den FSC-Statuten, Verfahrensabläufen für die Akkreditierung und den Richtlinien für Zertifizierer enthalten.

Die FSC P&C sollten im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Gesetzen und Verordnungen verwendet werden. FSC beabsichtigt, andere Initiativen, die die verantwortungsbewusste Bewirtschaftung der Wälder weltweit fördern, zu respektieren, und nicht zu bekämpfen.

Der FSC wird Aktivitäten zur Weiterbildung und Schulung ausüben, um die öffentliche Wahrnehmung der Bedeutung folgender Aspekte zu erhöhen:

- Verbesserung der Waldbewirtschaftung;
- Einkalkulieren der vollen Kosten der Bewirtschaftung und Produktion in die Preise für Waldprodukte;
- Förderung der höchstmöglichen und besten Nutzung der forstlichen Ressourcen;
- Verminderung der Schäden und Abfälle und
- Vermeidung von Übernutzungen jeglicher Art.

Der FSC wird auch den Machern der Politik Hilfestellung zu diesen Themen bieten, insbesondere im Bereich der Waldbewirtschaftungsgesetze und -politik.

PRINZIP NR. 1: EINHALTUNG DER GESETZE UND FSC PRINZIPIEN

Die Waldbewirtschaftung muss alle relevanten Gesetze des Landes sowie internationale Verträge und Abkommen, welche das Land unterzeichnet hat, respektieren und die Prinzipien und Kriterien des FSC erfüllen

1.1 Die Waldbewirtschaftler halten sich an alle nationalen und lokalen Gesetze und behördlichen Bestimmungen.

1.2 Alle einschlägigen und gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, Lizenzabgaben, Steuern und andere Kosten sind zu bezahlen.

1.3 In Unterzeichnerstaaten sind die Bestimmungen aller verbindlichen internationalen Abkommen wie dem Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES), dem Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem Internationalen Tropenholzabkommen (ITTA) und dem Abkommen über die Biodiversität einzuhalten.

1.4 Konflikte zwischen Gesetzen, Verordnungen und den FSC-Prinzipien und Kriterien müssen für das Zertifizierungsverfahren in jedem einzelnen Fall vom Zertifizierer und den betroffenen Parteien evaluiert werden.

1.5 Bewirtschaftete Waldflächen müssen vor illegaler Nutzung, Besiedlung und vor anderen unerlaubten Aktivitäten geschützt werden.

1.6 Die Waldbewirtschaftler müssen zeigen, dass ihre Bewirtschaftung auf eine langfristige Einhaltung der FSC-Prinzipien und Kriterien abzielt.

⁴ Siehe unter Fussnote ³ auf Seite 1



**PRINZIP NR. 2:
BESITZANSPRÜCHE, LANDNUTZUNGSRECHTE UND VERANTWORTLICHKEITEN**

Langfristige Besitzansprüche und Nutzungsrechte an Land- und Forstressourcen müssen klar definiert, dokumentiert und rechtlich verankert sein.

2.1 Langfristige Eigentums- und Nutzungsrechte am Wald sind eindeutig dokumentiert.

2.2 Die gesetzlichen und gewohnheitsmässigen Eigentums- und Waldnutzungsrechte der lokalen Bevölkerung werden respektiert, sofern diese Rechte nicht in freier und bewusster Entscheidung an Dritte abgetreten wurden.

2.3 Bestehen hinsichtlich Besitzanspruch und Nutzungsrecht Konflikte, werden geeignete Verfahren zu deren Schlichtung verwendet. Die Umstände und der Status etwaiger offener Konflikte werden ausdrücklich im Zertifizierungsverfahren berücksichtigt. Konflikte von grundsätzlicher Bedeutung, die eine bedeutsame Anzahl von Interessen betreffen, schliessen normalerweise die Zertifizierung eines Betriebes aus.

**PRINZIP NR. 3:
RECHTE INDIGENER VÖLKER**

Die gesetzlichen und gewohnheitsmässigen Rechte der indigenen Gruppen hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen sind anzuerkennen und zu respektieren.

3.1 Indigene Völker müssen die Waldbewirtschaftung auf deren Land und Territorien kontrollieren, sofern sie dies nicht in freier und bewusster Entscheidung an Dritte abgetreten haben.

3.2 Die Waldbewirtschaftung darf nicht die Ressourcen oder die Waldnutzungsrechte von indigenen Völkern direkt oder indirekt gefährden oder vermindern.

3.3 Stätten von spezieller kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher oder religiöser Bedeutung für indigene Völker müssen in Zusammenarbeit mit diesen Völkern eindeutig identifiziert, anerkannt und durch die Waldbewirtschaftung geschützt werden.

3.4 Indigene Völker müssen für die Nutzung deren traditioneller Kenntnisse in Bezug auf die im Wald vorkommenden Arten oder Bewirtschaftungssysteme entschädigt werden. Diese Entschädigung muss formell in freier und bewusster Entscheidung durch die indigenen Völker akzeptiert werden bevor die forstlichen Aktivitäten beginnen.

**PRINZIP NR. 4:
BEZIEHUNGEN ZUR LOKALEN BEVÖLKERUNG UND ARBEITNEHMERRECHTE**

Die Waldbewirtschaftung muss das soziale und ökonomische Wohlergehen der im Wald Beschäftigten und der lokalen Bevölkerung langfristig erhalten oder vergrössern.

4.1 Der lokalen Bevölkerung werden Arbeitsmöglichkeiten, Schulungen und andere Dienstleistungen angeboten.

4.2 Bei der Waldarbeit werden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und/oder Verordnungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und derer Familien eingehalten oder übertroffen.



4.3 Die Rechte des Forstpersonals, sich zu organisieren und nach eigenem Ermessen mit den Arbeitgebern zu verhandeln, werden gemäss den Konventionen 87 und 98 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gewährleistet.

4.4 Erkenntnisse über nachteilige soziale Auswirkungen auf Mitarbeiter und Waldnutzer werden in die forstliche Planung und die daraus abgeleiteten Massnahmen integriert. Mit Personen und Gruppen, die direkt von Bewirtschaftungsmassnahmen betroffen sind, werden gegebenenfalls Konsultationen geführt.

4.5 Es werden geeignete Instrumente angewandt, um Streitfälle zu schlichten und bei Verlust oder Beeinträchtigung der gesetzlichen oder gewohnheitsmässigen Rechte, des Eigentums, der Ressourcen oder des Lebensunterhalts der lokalen Bevölkerung diese gerecht zu entschädigen. Es werden Massnahmen zur Vermeidung solcher Verluste oder Beeinträchtigungen ergriffen.

**PRINZIP NR. 5:
NUTZEN AUS DEM WALDE**

Die Waldbewirtschaftung fördert die effiziente Nutzung der vielfältigen Produkte und Leistungen des Waldes, so dass sie langfristig wirtschaftlich tragbar wird und eine breite Palette von ökologischen und sozialen Vorteilen gewährleisten kann.

5.1 Der Forstbetrieb strebt seine wirtschaftliche Tragbarkeit an und berücksichtigt dabei die vollen ökologischen, sozialen und betrieblichen Produktionskosten.

5.2 Der Forstbetrieb fördert durch seine Bewirtschaftungsmassnahmen und Vermarktungsstrategien die optimale Nutzung und lokale Verarbeitung der verschiedenen Waldprodukte.

5.3 Der Waldbewirtschafter minimiert Abfälle bei Holzernte und Aufarbeitung und vermeidet Schäden an sonstigen Waldressourcen.

5.4 Der Waldbewirtschafter strebt die Stärkung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaft an und vermeidet die Abhängigkeit von einem einzelnen Waldprodukt.

5.5 Der Waldbewirtschafter erkennt den Wert von Waldfunktionen und Waldressourcen wie z.B. Wassereinzugsgebiete und Fischerei an, erhält ihn und steigert diesen, wo es sich anbietet.

5.6 Die Menge der genutzten Waldprodukte entspricht einem dauerhaft nachhaltigen Niveau.

**PRINZIP NR. 6:
AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT**

Die Waldbewirtschaftung muss die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Werte, die Wasserressourcen, die Böden sowie einzigartige und empfindliche Ökosysteme und Landschaften erhalten und dadurch die ökologischen Funktionen und die Unversehrtheit des Waldes gewährleisten.

6.1 Die Auswirkungen auf die Umwelt müssen in angemessenem Verhältnis zur Ausdehnung und Intensität der Waldbewirtschaftung und zur Einmaligkeit der betroffenen Ressourcen erhoben werden und dementsprechend in Bewirtschaftungssysteme integriert werden. Die Erhebungen müssen Aspekte der Landschaft wie auch die Auswirkungen durch lokale Verarbeitung einschliessen. Die Erhebungen der Umweltauswirkungen müssen vor Beginn der störenden Aktivitäten erfolgen.

6.2 Es müssen Vorkehrungen getroffen werden für den Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten und deren Lebensräume (z.B. Nest- und Futtergebiete). Reservats- und Schutzzonen müssen in angemessenem Verhältnis zur Ausdehnung und Intensität der Waldbewirtschaftung und zur Einmaligkeit der



betroffenen Ressourcen ausgeschieden werden. Untragbare Jagd und Fischerei, sowie untragbares Fallenstellen und Sammeln muss kontrolliert werden.

6.3 Die ökologischen Funktionen und Werte werden erhalten, verbessert oder wieder hergestellt, wie z.B.:

- a) Waldverjüngung und –sukzessionen.
- b) Genetische, Arten- und Ökosystemdiversität.
- c) Natürliche Zyklen, welche die Produktivität des Waldökosystems beeinflussen.

6.4 Repräsentative Beispiele vorhandener Ökosysteme einer Landschaft sind entsprechend dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung und der Einmaligkeit der betroffenen Naturgüter in ihrem natürlichen Zustand zu schützen und in Karten darzustellen.

6.5 Es müssen schriftliche Richtlinien ausgearbeitet und eingeführt werden bezüglich: Erosionskontrolle; Minimierung von Ernteschäden; Strassenbau und alle anderen mechanischen Einwirkungen, sowie zum Schutz von Wasserressourcen.

6.6 Die Waldbewirtschaftung fördert die Entwicklung und Anpassung von umweltfreundlichen, chemiefreien Methoden der Schädlingsbekämpfung und setzt im Wald grundsätzlich keine Düngemittel und chemischen Biozide ein. Pestizide nach Typ 1A und 1B der Weltgesundheitsorganisation, chlorierte Hydrokarbonate, persistente, toxische oder Pestizide mit biologisch aktiven, sich in der Nahrungskette anreichernden Abbauprodukten, sowie alle durch internationale Vereinbarungen verbotenen Pestizide sind nicht zulässig. Falls Chemikalien eingesetzt werden, ist für geeignete Ausrüstung und Ausbildung zu sorgen, um Gesundheits- und Umweltrisiken zu minimieren.

6.7 Die Entsorgung von Chemikalien, Behältern, flüssigen und festen anorganischen Abfällen einschliesslich der Treibstoff- und Ölrückstände erfolgt umweltgerecht ausserhalb des Waldes.

6.8 Der Gebrauch von biologischen Schädlingsbekämpfungsmitteln muss dokumentiert, minimiert, überwacht und strikte gemäss nationaler Gesetzgebung und international anerkannten wissenschaftlichen Studien kontrolliert werden. Die Verwendung von genetisch veränderten Organismen ist verboten.

6.9 Der Anbau von exotischen Arten muss sorgfältig kontrolliert und aktiv überwacht werden, um negative ökologische Auswirkungen zu verhindern.

6.10 Die Umwandlung von Wald in Plantagen oder die Rodung ist nicht zulässig, ausser unter Umständen, in denen die Umwandlung:

- a) einen sehr eng begrenzten Teil der Bewirtschaftungseinheit umfasst; und
- b) nicht in Wäldern von hohem Schutzwert stattfindet; und
- c) klare, wesentliche, zusätzliche, sichere und langfristige Vorteile zum Erhalt des ganzen Forstbetriebes ermöglicht.

PRINZIP NR. 7: BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN

Ein für die Betriebsgrösse und die Bewirtschaftungsintensität des Forstbetriebes angemessenes Planungswerk ist zu erstellen, anzuwenden und zu aktualisieren. Es beschreibt deutlich die langfristigen Bewirtschaftungsziele und die Mittel zu deren Verwirklichung.

7.1 Der Wirtschaftsplan und ergänzende Unterlagen enthalten:

- a. Bewirtschaftungsziele;
 - b. Beschreibung der bewirtschafteten forstlichen Ressourcen; Umwelteinschränkungen, Landnutzung und Eigentumsverhältnisse, sozio-ökonomisches Umfeld und eine Übersicht über das umliegende Land;
-



- c. Beschreibung des waldbaulichen Systems basierend auf den Inventurergebnissen und der ökologischen Situation;
- d. Erläuterung des jährlichen Hiebsatzes und der Artenwahl;
- e. Angaben über Kontrollen des Bestandeswachstums und der Walddynamik;
- f. Umweltschutzmassnahmen basierend auf entsprechenden Untersuchungen;
- g. Pläne für die Identifizierung und den Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten;
- h. Karten, welche die Waldressourcen, geschützte Zonen, geplante Bewirtschaftungsaktivitäten und Eigentumsverhältnisse beschreiben;
- i. Beschreibung und Begründung der angewandten Erntemethoden und der Auswahl von Geräten und Maschinen.

7.2 Der Bewirtschaftungsplan wird regelmässig aktualisiert, um die Ergebnisse von Beobachtungen oder neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse einzubeziehen und um sich ändernde ökologische, soziale und ökonomische Verhältnisse zu berücksichtigen.

7.3 Das Forstpersonal ist angemessen auszubilden und anzuleiten, damit die fachgerechte Umsetzung des Bewirtschaftungsplans gewährleistet ist.

7.4 Der Waldeigentümer legt der Öffentlichkeit auf Anfrage eine Zusammenfassung der wichtigsten Teile des Bewirtschaftungsplans (gemäss Punkt 7.1) vor, ohne vertrauliche Betriebsdaten preisgeben zu müssen.

**PRINZIP NR. 8:
KONTROLLE UND BEWERTUNG**

Eine der Betriebsstruktur angemessene Dokumentation und Bewertung muss den Waldzustand, die Erträge der geernteten Waldprodukte, die Handels- und Verwertungskette, die Bewirtschaftungsmassnahmen sowie deren soziale und ökologische Auswirkungen feststellen.

8.1 Häufigkeit und Intensität von innerbetrieblichen Kontrollen richten sich nach Umfang und Intensität der Bewirtschaftungsmassnahmen sowie der Komplexität und Sensibilität des betroffenen Ökosystems. Die Kontrollen werden regelmässig und reproduzierbar durchgeführt, damit periodische Vergleiche der Ergebnisse eine Evaluierung der Veränderungen ermöglichen.

8.2 Der Forstbetrieb erfasst alle notwendigen Daten zur Betriebskontrolle, mindestens jedoch Daten bezüglich:

- a) Ertrag aller geernteten Forstprodukte.
- b) Wachstumsraten, Verjüngung und Zustand des Waldes.
- c) Zusammensetzung und beobachtete Veränderungen von Flora und Fauna.
- d) Umweltauswirkungen sowie soziale Folgen der Holzernte und anderer Massnahmen.
- e) Kosten, Produktivität und Effizienz der Waldbewirtschaftung.

8.3 Zertifizierungsstellen werden Unterlagen zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen, jedes zertifizierte Forstprodukt von seinem Ursprung her zu verfolgen. Dieser Vorgang wird Produktkette (Chain of Custody) genannt.

8.4 Die Ergebnisse der Evaluierung werden bei der Umsetzung und Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans einbezogen.

8.5 Der Waldeigentümer legt der Öffentlichkeit auf Anfrage eine Zusammenfassung der Evaluierungsergebnisse, wie unter Punkt 8.2 ausgeführt, vor, ohne vertrauliche Betriebsdaten zugänglich zu machen.



PRINZIP NR. 9:

ERHALTUNG VON WÄLDERN MIT HOHEM SCHUTZWERT (High Conservation Value Forests – HCVF)

Bewirtschaftungsmassnahmen in Wäldern mit hohem Schutzwert müssen deren Merkmale erhalten oder vermehren. Diese Wälder betreffende Entscheidungen müssen immer im Sinne einer vorbeugenden Herangehensweise erwogen werden.

9.1 Es wird eine dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung angemessene Bewertung durchgeführt, ob Wälder mit hohem Schutzwert vorhanden sind.

9.2 In den im Zusammenhang mit der Zertifizierung durchgeführten Konsultationen wird auf vorhandene Wälder mit hohem Schutzwert besonders hingewiesen und Wege zu ihrer Erhaltung aufgezeigt.

9.3 Der Bewirtschaftungsplan enthält konkrete Massnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Schutzziele im Sinn eines vorbeugenden Ansatzes. Diese Massnahmen sind insbesondere in der öffentlich verfügbaren Zusammenfassung des Bewirtschaftungsplans enthalten.

9.4 In jährlichen innerbetrieblichen Kontrollen wird die Wirksamkeit der angewandten Massnahmen überprüft und beurteilt.

PRINZIP NR. 10:

PLANTAGEN

Plantagen sind in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Kriterien 1 - 9 und dem Prinzip 10 und seinen Kriterien zu bewirtschaften. Wenn Plantagen auch eine Reihe sozialer und ökonomischer Vorteile liefern und dazu beitragen können, den globalen Bedarf an Forstprodukten zu befriedigen, sollen sie doch die Bewirtschaftung von Naturwäldern ergänzen, den Druck auf diese reduzieren und ihre Wiederherstellung und Erhaltung fördern.

10.1 Die Bewirtschaftungsziele der Plantage, darin eingeschlossen die Ziele zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Wälder, müssen im Bewirtschaftungsplan explizit dargestellt werden und bei der Umsetzung des Bewirtschaftungsplans klar zum Ausdruck kommen.

10.2 Die Gestaltung und Anlage von Plantagen soll den Schutz, die Wiederherstellung und die Erhaltung von natürlichen Wäldern fördern, und den Druck auf natürliche Wälder nicht erhöhen. Wildkorridore, Flussuferzonen und ein Mosaik von Beständen verschiedenen Alters und verschiedener Umsetzungszeiten müssen bei der Planung der Plantage im Einklang mit der Grösse der Unternehmung berücksichtigt werden. Die Grösse und Anlage der einzelnen Abteilungen muss den Mustern in der natürlichen Landschaft entsprechen.

10.3 Die Vielfältigkeit der Zusammensetzung der Plantagen ist vorzuziehen, um die ökonomische, ökologische und soziale Stabilität zu erhöhen. Diese Vielfältigkeit kann die Grösse, räumliche Verteilung der Bewirtschaftungseinheiten in der Landschaft, die Anzahl und genetische Zusammensetzung der Arten, die Altersklassen und die Bestandesstruktur beinhalten.

10.4 Die Artenwahl für die Pflanzung muss nach deren Standorteignung und ihrer Zweckmässigkeit zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele ausgerichtet sein. Um die Artenvielfalt zu erhalten, werden einheimische gegenüber exotischen Arten bei der Einrichtung der Plantagen und der Wiederherstellung degradierten Ökosysteme bevorzugt. Exotische Arten, welche nur verwendet werden dürfen, wenn ihre Produktivität grösser ist als jene einheimischer Arten, müssen sorgfältig überwacht werden, um aussergewöhnliche Mortalitäten, Krankheiten, Insektenbefall und negative ökologische Auswirkungen identifizieren zu können.

10.5 In einem Teil des gesamten bewirtschafteten Gebietes muss die Bewirtschaftung in angemessener Weise in Bezug zur Grösse der Plantage und gemäss festzulegenden regionalen Standards so ausgerichtet werden, dass eine natürliche Bewaldung wiederhergestellt wird.



10.6 Es müssen Massnahmen getroffen werden, um die Bodenstruktur, -fruchtbarkeit und die biologische Aktivität des Bodens zu erhalten oder zu verbessern. Die Erntetechniken und Erntemengen, der Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen und die Baumartenwahl dürfen nicht zu einer langfristigen Bodendegradierung, zu negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität und –quantität oder zu bedeutenden Änderungen im hydrologischen System führen.

10.7 Es müssen Massnahmen ergriffen werden zur Vorbeugung und Minimierung von Schädlingsbefall, Krankheiten, Feuer und eines Eindringens von invasiven Pflanzen. Integrierte Schädlingskontrolle und -bekämpfung muss ein wesentlicher Bestandteil des Bewirtschaftungsplanes sein, wobei der Vorbeugung und der biologischen Kontrolle vor der Anwendung von chemischen Bekämpfungsmitteln und Düngern der Vorzug gegeben werden muss. Die Plantagenbewirtschafter sollen jede Anstrengung unternehmen, um den Einsatz von chemischen Bekämpfungsmitteln und Düngern einschliesslich ihres Einsatzes in Baumschulen zu minimieren. Zum Einsatz von Chemikalien siehe auch unter den Kriterien 6.6. und 6.7.

10.8 In einem an die Grösse und Vielfalt der Plantage angemessenen Rahmen muss eine Überwachung derselben regelmässige Einschätzungen möglicher ökologischer und sozialer Auswirkungen innerhalb und ausserhalb der Anlage einschliessen (z.B. natürliche Verjüngung, Einwirkungen auf Wasserressourcen und Bodenfruchtbarkeit, Auswirkungen auf die lokale Wohlfahrt und das soziale Wohlbefinden), als Ergänzung zu den bei den Prinzipien 8, 6 und 4 behandelten Themen. Es sollen keine Arten grossräumig gepflanzt werden, bevor lokale Versuche und/oder die Erfahrung gezeigt haben, dass diese ökologisch gut an den Standort angepasst sind, nicht invasiv sind und keine bedeutenden negativen ökologischen Auswirkungen auf andere Ökosysteme haben. Besondere Aufmerksamkeit gilt den sozialen Aspekten beim Landerwerb zum Anlegen einer Plantage, insbesondere dem Schutz lokaler Eigentums-, Nutzungs oder Zugangsrechte.

10.9 Plantagen, welche nach November 1994 aus der Umwandlung von natürlichem Wald entstanden sind, ermöglichen normalerweise keine Zertifizierung. Eine Zertifizierung kann nur erlaubt werden, falls der Zertifizierungsstelle ausreichend Beweise vorliegen, dass der Bewirtschafter bzw. Eigentümer weder direkt noch indirekt für die Umwandlung verantwortlich ist.

Die FSC-Gründungsmitglieder und FSC-Vorstandsdirektoren (von FSC International) haben die Prinzipien 1-9 im September 1994 ratifiziert.

Die FSC-Mitglieder und FSC-Vorstandsdirektoren (von FSC International) haben das Prinzip 10 im Februar 1996 ratifiziert.

Die Überarbeitung des Prinzips 9 und die Ergänzung der Kriterien 6.10 und 10.9 wurden durch die FSC-Mitglieder und FSC-Vorstandsdirektoren (von FSC International) im Januar 1999 ratifiziert.

Die Definition des Begriffs «Vorbeugende Herangehensweise» wurde während der Generalversammlung des FSC International im Juni 1999 ratifiziert.

Die Prinzipien und Kriterien wurden in dieser Form im April 2004 als FSC-STD-01-001 FSC Principles and Criteria for Forest Stewardship publiziert.

(Zum Originaldokument gehört ein Glossar, welches nur in englischer Sprache vorliegt und das hier nicht angefügt ist.)